

Amtliches Kreis-Blatt

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzelle oder deren Raum 15 Pf.,
Reklamezelle 50 Pf.
Ausgabestellen:
In Düsseldorf: Rosenstraße 38.
In Emmerich: Höherstraße 95.
Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Emmerich und Düsseldorf.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Emmerich.

Re. 52

Die Mittwoch den 3. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

General-Gouvernement in Belgien.

Seit II b. Nr. 1083

Berlin, den 31. Oktober 1914

Grundlage für das Rahmen

(Fortsetzung.)

Ausstellung von Passagierscheinen innerhalb der belgischen Grenzen ausschließlich des Operations- und Etappengebiets deutscher

- I. Der Fußgängerverkehr ist grundsätzlich frei, vorbehaltlich besonderer Ausnahmen.
 - II. Alle dienstlich innerhalb Belgiens reisenden deutschen Militärpersonen und Beamten müssen einen behördlichen Personenausweis bei sich führen.
 - III. Für alle anderen Personen bedarf es zu Reisen im Kraftwagen, mit der Bahn oder im Schiff eines kostenpflichtigen Passierscheines.
 - a) Ausstellende Behörde ist die deutsche örtliche Militär- oder Zivilbehörde des Wohn- bezw. Aufenthaltsortes des Reisenden.
 - b) Jeder Passierschein ist nur auf Zeit und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs gültig.
 - c) Die Kontrolle der Passierscheine erfolgt nach den Anweisungen der Gouvernements und Militärgouvernements.
 - IV. Die Benutzung des Fahrrades ist abgesehen von deutschen Militärpersonen und als solchen legitimierten deutschen Zivilbeamten nur in Ausnahmefällen — insbesondere für Aerzte, Geistliche, Beamte usw. zur Berufsausübung — gegen kostenpflichtigen Passierschein gestattet. Zu

^{*)} Neubdruck vom 16. November 1914: Als solches kommt zurzeit die Provinz Ost- und Westfla dern, sowie der westlich der Bahlinie Renaix—Leuze—Perwez gelegene Teil der Provinz Hennegau (ausschließlich Leuze, aber einschließlich Perwez) fer. er das Gebiet zwischen Florenville—Chimay—Rulles—Arlon und Longwy (einschließlich dieser Orte) in Frage.

ständig zur Ausstellung ist die deutsche örtliche Militär- oder Zivilbehörde des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes desjenigen, welcher den Passierschein nachsucht. Die näheren Anordnungen bleiben den Gouvernements und Militärgouvernements überlassen.

Den Gouvernements und Militärgouvernements bleibt es überlassen, im Bedarfssfalle weitergehende Vorschriften zur Kontrolle des Verkehrs für ihren Befehlsbereich oder für Teile desselben zu treffen. Solche Vorschriften sind dem Generalgouvernement mitzuteilen. Zu beachten ist dabei, daß im Interesse des Heeres sowohl wie des Landes der Entwicklung der Arbeit in Stadt und Land, insbesondere der Feldarbeit jede mit den militärischen Interessen irgend vereinbare Förderung zu gewähren ist, und daß die Kontrollvorschriften möglichst eine Behinderung des militärischen Verkehrs nicht zur Folge haben.

VI. Muster eines Passierscheines

Bassierschein

für aus staatsangehörig nach geboren zur Reise von zwecks gültig bis zum vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs.

Ort und Datum der Ausstellung

Ausstellende Behörde

Stempel Erhobene Gebühr
Bemerk: Sobald das Operations- oder Etappen-
gebiet einer deutschen Armee berührt wird, hängt die Ge-
nehmigung zur Fortsetzung der Reise lediglich von dem Er-
messen der dortigen militärischen Dienststellen ab.

VII. Für den Kraftwagen-Berkehr ergehen weitere besondere Bestimmungen an die Gouvernements und Militärgouvernements. Danach bedarf es für die Benutzung von Kraftwagen außer dem vorgeschriebenen Passierchein noch eines besonderen Fahrreichens.

VIII. Alle vom Generalgouvernement und den ihm unterstellten Behörden ausgesetzten Reiseerlaubnisse, Pas-

Beschluß u. w. getten mit der Maßgabe, daß, sobald das Operations- oder Gruppengebiet deutscher Armeen berührt wird, die Genehmigung zur Fortsetzung der Reise lediglich von dem Ermessens der dortigen Dienststellen abhängt.

Vorstehende Grundsätze treten sofort in Kraft.

Von Seiten des Generalgouvernements.

Der Chef des Stabes.

Fhr. v. Lüttwitz, Generalmajor.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung

betreffend das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife. Vom 18. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Verwendung von Mehl jeder Art zur gewerbsmäßigen Herstellung von Seife ist verboten.

§ 2.

Die §§ 2 bis 8 der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife, vom 22. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 547) finden Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Auferkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 18. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

wegen Änderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 3). Vom 18. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Im § 5 der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 3) wird als Abs. 4 hinzugefügt:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können vorübergehend im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Mühlen Weizenmehl in anderer Mischung abgeben als Abs. 1 vorschreibt; dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmühlerei.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkrafttretens.

Berlin, den 18. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

wegen Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 8). Vom 18. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen

Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 8) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 3 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können vorübergehend im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung verwendet wird, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, sowie daß an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffel oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden.“

2. Im § 18 unter Nummer 1 erhält der Schluß folgende Fassung:

„oder den auf Grund der §§ 3, 4, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.“

3. Im § 18 unter Nummer 2 werden statt der Worte „der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider“ die Worte gesetzt: „der §§ 4, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider“.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkrafttretens.

Berlin, den 18. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ersatz für Petroleum.

Ich mache die Kreisangehörigen darauf aufmerksam, daß die Firma Johannes Blaß in Eberswalde Lichtlämpchen, das Stück zu 7 Pf., etwa 5 Stunden Brenndauer, 150 Stück auf ein Postpaket bei freier Verpackung liefert.

Diez, den 25. Februar 1915.

Der Landrat.

Düberstadt.

Bekanntmachung.

Bornahme von Haussammlungen bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Wiesbaden im Jahre 1915 betr.

Laut Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten vom 19. Dezember v. J. sind für das Jahr 1915 folgende Haussammlungen bewilligt worden:

1. der Diözesan-Knabenerziehungsanstalt in Marienhausen;
2. dem Fürsorgeverein Johannisstift bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Wiesbaden;
3. dem Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. für die katholische Armenanstalt dagegen bei den katholischen Einwohnern der Stadt Frankfurt ohne Vororte;
4. dem Hospiz zum hl. Geist in Wiesbaden bei den katholischen Einwohnern der Stadt Wiesbaden.

Die Zurücknahme der Bewilligung ist vorbehalten worden für den Fall, daß die kriegerischen Ereignisse die Abhaltung der Sammlungen bedenklich erscheinen lassen sollten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Oberpräsidenten haben wir bestimmt, daß

1. die Haussammlung für die Knabenerziehungsanstalt in Marienhausen im November,
2. die Haussammlung des Fürsorgevereins Johannisstift im April,

Bekanntmachung.

Das Proviantamt kauft bis auf weiteres gutes Pferde-
hen sowie zum Versätteln geeignetes tadelloses Roggen-
und Haferstroh (Flegel- oder Maschinenbreitstroh) zu den
jeweiligen Tagespreisen frei Magazin Coblenz.

Proviantamt.**Auszeichnung**

der zum Pferde- und Rindvieh-Entschädigungsfonds für
1814-15 zu erhebenden Beiträge.

Nach Beschluss des Landesausschusses vom 11. Februar
lfd. Js. sind für das Rechnungsjahr 1914-15 von den bei-
tragspflichtigen Tierbesitzern folgende Beiträge zu erheben:

1. Zum Pferde-Entschädigungsfonds, aus
welchem die Entschädigungen für tollwut-, roh-, wild- und
rinderseuche- und für milz- und rauschbrandkranke Pferde,
Gel, Maulesel und Maulstiere geleistet werden, 30 Pf.
für jedes Tier.

2. Zum Rindvieh-Entschädigungsfonds, aus
welchem die Entschädigungen für tollwut-, maul- und
klauenseuche-, wild- und rinderseuche-, milz- und rausch-
brandkranke und tuberkulöse Rindviehstücke und für milz-
brandkranke Schafe geleistet werden, 40 Pf. für jedes
Stück Rindvieh. (Für Schafe werden besondere Beiträge
nicht erhoben.)

Die Erhebung erfolgt auf Grund der als Sonderbeilage
zum Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung vom 27.
Juni 1912 und im Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt
a. M. von 1912 auf Seite 325 und folg. veröffentlichten
Biehseuchen-Entschädigungsfazzung für den Bezirksverband
des Regierungsbezirks Wiesbaden und der in dem erst-
erwähnten Amtsblatt von 1913 auf Seite 167 und in dem
leiterwähnten von 1913 auf Seite 184 veröffentlichten
„Vorschriften über die Anlegung und Fortführung der Bieh-
bestandsverzeichnisse und über das Verfahren bei der Aus-
schreibung und Erhebung der Beiträge zu den Biehseuchen-
Entschädigungsfonds“.

Die Offenlegung der Biehbestandsverzeichnisse hat in der
Zeit vom 1. bis 14. März zu erfolgen. Den Biehbestands-
verzeichnissen selbst sind die Ergebnisse der Biehzählung vom
1. Dezember d. Js. zugrunde zu legen.

Als Termin für die Erhebung der Beiträge wird hier-
mit der 15. April 1915 bestimmt.

Wiesbaden, den 12. Februar 1915.

Der Landeshauptmann.

J.-Nr. I. 1103. Diez, den 27. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweis auf
§ 11 des Reglements vom 27. August 1886 bezw. 27. Ok-
tober 1893 mit dem Auftrage zur Kenntnis gebracht, die
Verzeichnisse der betreffenden Biehbestände alsbald auf-
zustellen und sodann die Abgabenerhebung sowie den Ort,
die Zeit und den Zweck der Offenlegung dieser Verzeichnisse
ortsüblich bekannt machen zu lassen. Während der vom
1. bis 14. März dauernden Offenlegung können Anträge
auf Berichtigung der Verzeichnisse bei Ihnen vorgebracht
werden. Über die Anträge haben Sie zu entscheiden. Recla-
mationen gegen Ihre Entscheidung sind bei mir innerhalb
10 Tagen nach Zustellung Ihrer Entscheidung anzubringen.
Nach erfolgter Offenlegung der Verzeichnisse sind diese seiten-
weise zu summieren und zusammenzustellen, sowie mit der
Bescheinigung zu versehen, daß sie vorschriftsmäßig offen
gelegen haben, und daß in dieselben alle abgabepflichtigen
Tiere eingetragen sind. Alsdann sind mir die Verzeichnisse
bis spätestens 20. März d. Js. einzureichen.

Der Königl. Landrat.

J. u.: Markloff.

2. die Spendenanwendung für die katholische Elementarschule zu
Frankfurt im Juli und
4. die Haushammlung des Hospizes zum hl. Geist in
Wiesbaden ebenfalls im Juli vorzunehmen ist.
Über die Kollekte für die Knabenerziehungsanstalt
werden noch weitere Anordnungen ergeben.

Limburg, den 25. Januar 1915.

Bischöfliches Ordinariat.

Dr. Höhler.

* * *

J.-Nr. I. 1016.

Diez, den 25. Februar 1915.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

I. 1559.

Wiesbaden, den 19. Februar 1915.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 26. Januar bis zum 17. Februar 1915
wurden hier aus einer Herrschaftswohnung in Abwesenheit
des Inhabers mittels plumpen Einbruchs gestohlen: eine
schwarze Luchthose mit Seidenbiese, zu einem Frackanzug gehörig, 1 schwarze Luchthose, zu Smoking gehörend, 1 moderne
dunkelgraue und schwarzgestreifte Hose, aus schräggerippter
Webart, 1 schwarze graumelierte Hose (Marengo), zu Geh-
rockanzug gehörend, 1 leichter grauer Sackanzug, einreiwig,
karrierte Webart, Kämmel- und Salzmuster, 1 schwarzer
Sackanzug, 1 braungelber Sackanzug, 1 schwarzer grau-
getupfter Sackanzug, 1 Sackrock und Weste aus schwärz-
grauer gerippigemusterter Webart, 1 dunkelbrauner Herbst-
paletot mit einer verdeckten Knopfreihe, 1 schwarzer leicht-
grau melierter Herbstpaletot mit einer verdeckten Knopfreihe,
1 schwarzgrau melierter Lodencape, 1 schwarzblauer Diener-
Montel mit 2 Reihen silberner Wappenknoepfe. Die Klei-
dungsstücke sind fast neu, für gut mittelgroßen schlanken
Herrn passend, aus besten Stoffen angefertigt und mit den
nachgenannten Firmenzeichen versehen: „Friedrich Vollmer,
Wiesbaden“, „Trunz u. Voß, Berlin“, „Robrecht, Berlin“.

Ferner: 1 seidener Herrnschirm mit rundgebogenem
Griff aus karriertem Toulafilz, 1 brauner Spazierstock
mit gebogenem Griff aus karriertem Toulafilz, 1 brauner
Spazierstock mit rechtedigem Elsenbeingriff, mit Wappen,
in welchem sich 3 Fische und darüber im Helm 1 Fisch be-
findet, 6 Herren-Stehkragen mit Umlegeketten, Marke „Sleip-
ner“, Größe 42, 6 Herren-Umlegekragen, Größe 42, Marke
„Bergaum“.

Vermutlich wurden auch Damenkleider, Herren-Ober-
hemden mit dem Firmenzeichen „Werner-Wiesbaden“, weiß-
wollene Herren-Unterwäsche, Strümpfe, sowie sonstige Bett-,
Tisch- und Haushaltungswäsche, gezeichnet „v. B. und v. W.“
gestohlen.

Es wird um Mitteilung ersucht, ob diese Gegenstände
bereits angeboten wurden oder falls sie noch angeboten
werden sollten.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weh.

I. 1129.

Wiesbaden, den 19. Februar 1915.

Erledigung.

Das diesseitige Ausschreiben vom 10. d. Mts., T. B.
I. Nr. 1129, betreffend den am 2. November 1891 zu Wies-
baden geborenen Hausburischen Wilhelm Schmerr wegen
Unterschlagung, ist durch dessen Festnahme erledigt.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weh.

Nichtamtlicher Teil.

Liebesgabenzufuhr.

Der Herr stellv. Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege hat von neuem auf die Grundsätze hingewiesen, die für die Liebesgabenzufuhr gelten.

Damit das oberste Ziel der Sammeltätigkeit und Liebesgabenzufuhr, die gleichmäßige Versorgung aller Truppen mit Gaben, erreicht werden kann, ist jede Zersplitterung in der Liebesgabenzuführung zu vermeiden. Dementsprechend will das Kriegsministerium den in der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege vorgeschriebenen Beförderungsweg ausnahmslos innegehalten wissen.

Danach sind alle Spenden für das Feldheer den Abnahmestellen oder dem Berliner Zentraldepot zuzuführen. Die Abnahmestellen befinden sich in Cassel I. Frankfurterstraße 70, II. Moritzstraße 29, und in Frankfurt a. M. I. Fürstenhof, Hohenzollernstr. 2, II. Hedderichstr. 59.

Die Abnahmestellen I sind zur Versorgung der verwundeten und kranken, die Abnahmestellen II zur Versorgung der gesunden Angehörigen des Feldheeres bestimmt. Das Zentraldepot in Berlin befindet sich in den Ausstellungshallen am Zoologischen Garten und ist bestimmt, den nötigen Ausgleich herbeizuführen und diejenigen Truppen zu versorgen, die keiner bestimmten Formation angehören.

Diese Stellen leiten auf dem schnellsten Wege die Gaben zu den ihnen zugewiesenen Sammelstationen weiter. Von dort erfolgt die Beförderung zu den Truppen je nach Bedarf auf Anforderung der Etappendelegierten.

Damit auf diesem Wege eine schnelle und gleichmäßige Versorgung der Truppen erreicht wird, ist es jedoch erforderlich, daß die Liebesgaben mehr zur freien Verfügung für die Allgemeinheit und weniger mit Sonderbestimmung für einzelne Truppenteile gespendet werden als bisher.

Literarisches.

(!) Kunstuhr. Zweites Februarheft. Kriegsausgabe zum halben Preis. (Verlag von C. W. Callwey, München, Vierteljährlich 2,25 M.) Größere Aufsätze: Reinhold Seesberg, Genie und Heldentum. Ezard Ridden, Bücher der Zeit? Avenarius, Apokalyptisches in unsrer Bildkunst. Alice Salomon, Kriegsdienst im Haushalt. Avenarius, Das „Persönliche“ in Sachen Spitteler. Lose Blätter: Neue Soldatenlieder, vor dem Auszug und im Felde gedichtet. In der Rundschau u. a.: Alexander v. Gleichen-Rußwurm, Der Hegegeist. Chr. Wiencke, Hindenburg für alles. Hans Wehberg, Die Völkerrechtswissenschaft und Völkerhass? O. G. Lessing, Wir Deutsch-Amerikaner. Bilderbeilagen.

Landwirtschaftskammer

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Breise,

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
den 1. März 1915.

Per 100 Kilogramm gute marktfähige Ware, je nach Qualität loco Frankfurt a. M.

Eigene Notierung am Fruchtmarkt.

	Heutige Notierung		Borwochenl.	
	Unter*	Stimm.**	Breise M.	Breise M.
Weizen, hiesiger	—	—	28,10—	28,10—
Roggen, hiesiger	—	—	24,10—	24,10—
Grieß, Ried- u. Pfälzer.	—	—	24,10—	24,10—
Grieß Wetterauer	—	—	24,10—	24,10—
Häfer	—	—	27,30—	27,30—
Mais, La Plata	—	—	—	—
Raps	—	—	—	—

Mannheim.	Kurz-Notierung der dortigen Börse.		
	(Eigene Depesche.)	1. März 1915.	Borwoch. Not.
Weizen	Mark	28,20—	28,20—
Roggen	"	24,20—	24,20—
Grieß	"	24,20—	24,20—
Häfer	"	27,40—	27,40—
Mais	"	—	—
La Plata	"	—	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Wieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 1. März 1915.

	Für 50 Kilogr.	Für 50 Kilogr.
	Lebendgewicht.	Schlachtgewicht
	Heutige Borwochtl.	Heutige Borwochtl.

Ochsen:				
a. vollfleischige, ausgemästete höchst.				
Schlachtwertes von 4-7 Jahren	54—58	52—57	100—105	98—103
b. junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete Mf.	50—53	47—51	91—97	85—93
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	Mf.	47—50	43—46	87—93
d. mäßig genährte ältere	Mf.	—	—	80—85

Bullen:				
a. vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes	Mf.	50—53	48—51	85—88
b. vollfleischige, jungere	Mf.	45—49	43—46	80—84
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	Mf.	—	—	—

Kühe und Färse:				
a. vollfleischige, ausgemästete Färse				
höchsten Schlachtwertes	Mf.	47—52	46—50	90—95
b. vollfleischige ausgemästete Kühe				
höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	Mf.	44—49	43—47	82—88
c. wenig gut entwickelte Färse	Mf.	40—45	38—42	77—87
d. mäßig genährte Kühe u. Färse	Mf.	30—36	3—36	60—72
e. gering genährte Kühe u. Färse	Mf.	23—29	23—29	52—66

Kälber:				
a. Doppellender, feinste Mast	Mf.	—	—	—
b. feinste Mastälber	Mf.	56—60	54—56	93—100
c. mittlere Mast- und beste Saugälber	Mf.	52—56	50—54	88—95
d. geringere Mast- und gute Saugälber	Mf.	48—51	43—48	81—86
e. Kälber:				
a. Mastälber u. Masthammel	Mf.	48—	48—	105—
b. geringe Masthammel und Schafe	Mf.	38—	—	90—

Schafe (Weidewidderschafe):				
a. Mastälber u. Masthammel	Mf.	48—	48—	105—
b. geringe Masthammel und Schafe	Mf.	38—	—	—
Schweine:				
a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	Mf.	85—86	82—85	103—105
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	Mf.	80—85	80—83	100—102
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	Mf.	85—86	82—85	103—105
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	Mf.	85—86	82—85	103—105
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht	Mf.	—	—	—

Auftrieb: 196 Ochsen, 55 Bullen, 1049 Färse und Kühe, 305 Kälber, 128 Schafe und Hammel, 2276 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 1. März. Eigene Notierung. Heutige Breise. Borwochentliche Preise. Kartoffeln in Waggonladung Mf. 12,00 13,00 11,50—12,00 do. im Detailverkauf " 12,00—13,00

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 26 Febr. 1915. Per 50 Kilogr.)

Heu

Stroh

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.